

GEMEINDE RIELASINGEN-WORBLINGEN

SATZUNG

zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 07.12.2016 in der Änderungsfassung vom 09.05.2018

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen am 11.09.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 07.12.2016 in der Änderungsfassung vom 09.05.2018 wird in § 13 geändert.

Der § 13 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt **253,20 Euro** pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 07.12.2016 in der Änderungsfassung vom 09.05.2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rielasingen-Worblingen, den 11. September 2019

**Ralf Baumert
Bürgermeister**